

## Sitzungsvorlage Nr. IX/4289

---

### nicht öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 20 - Finanzen

### Beratungsfolge

Gremium

Stadtrat

Sitzungsdatum

24.09.2020

Zuständigkeit

abschließende  
Beschlussfassung

## Verzicht auf den Gesamtabchluss 2019 gem. § 116 a GO NRW

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat beschließt, für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2019 nach § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

<b>Abstimmung:</b> Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja:	Nein:	Enthaltung:
---	-----	-------	-------------

### Begründung:

Gem. § 116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach §

116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 für die Stadt Kaarst und die GWK befinden sich noch in der Abschlussprüfung. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann jedoch auch am bestätigten Entwurf erfolgen.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Dementsprechend wird nach § 117 Abs. 1 GO NRW für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht erstellt, der dem Stadtrat zugeleitet wird.

Als Anlage wird die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung, sowie die Prüfung/Auswertung zur Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW beigefügt.

#### Gezeichnet

Meuser, Stefan, Kämmerer  
Meuser, Stefan, Kämmerer  
Hennecke, Elmar, Bereich 14 - Rechnungsprüfung  
Meuser, Stefan, Kämmerer  
Thißen, Sabrina, Bereich 20 - Finanzen

#### Anlagen

Prüfvermerk\_Befreiung\_GA2019  
Anlage Befreiung Gesamtabchluss

PRÜFVERMERK

Nr. 20/1563V01

Aktenzeichen	Prüfer/in	Telefon	Neuss/Grevenbroich, den
014	Hennecke, Elmar	1402	09.09.2020

Prüfungsgrundlage

GO i.V.m. KrO

Steuerungsunterstützung (Gremienangelegenheiten)

Prüfungsgegenstand/Vorgang	Prüfungszeitraum
Gesamtabschluss 2019 Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses 2019	31.08.20 - 09.09.20

Art der Prüfung

- vollständig
- Stichproben
- im Umfang von %
- Stellungnahme/Gutachten

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- ohne Bemerkungen
- Bemerkungen wurden während der Prüfung ausgeräumt
- siehe Anlage

Prüfvermerk an

Stadt Kaarst (01.090 - Finanzmanagement und Rechnungswesen)

zur Kenntnis und zum Verbleib.

Durchschrift(en) an

zur Kenntnis und zum Verbleib.

Prüfer/in

gesehen: Leiter RP

---

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat (vgl. § 116a Abs. 2 Satz 1 GO). Die Rechnungsprüfung kann hierfür ggf. Hilfestellungen leisten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Befreiung ist dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies kann auch ein bestätigter Entwurf sein. Zur Berechnung der größenabhängigen Befreiungsmerkmale gem. § 116a Abs. 1 GO werden vorliegend die Abschlussstichtage 2018 und 2019 betrachtet. Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 für die Stadt Kaarst und die GWK befinden sich noch in der Abschlussprüfung.

Zur Überprüfung der größenabhängigen Befreiungsmerkmale wurde seitens der Rechnungsprüfung das hierfür von der gpaNRW zur Verfügung gestellte Excel-Tool genutzt, auf welches im Erlass des MHKBG vom 15.02.2019 hingewiesen wird. Gem. der im Berechnungstool der gpaNRW vorgenommenen Kalkulation sind alle drei Kriterien zur größenabhängigen Befreiung an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt.

Name der Kommune  
**Kaarst**

Jahr der Befreiung  
**2019**

Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	349.157.131,21 €	396.688.411,00 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	173.418.070,70 €	19.491.841,10 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	= <u>522.575.201,91 €</u>	= <u>416.180.252,10 €</u>	

Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	19.531.307,58 €	6.392.558,58 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	125.570.813,03 €	121.449.604,16 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	= <u>15,55 %</u>	= <u>5,26 %</u>	

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	163.290.909,81 €	9.940.838,96 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	349.157.131,21 €	396.688.411,00 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	= <u>46,77 %</u>	= <u>2,51 %</u>	

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.**

## Sitzungsvorlage Nr. IX/4289

---

### öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Bereich 20 - Finanzen

### Beratungsfolge

Gremium

Stadtrat

Sitzungsdatum

24.09.2020

Zuständigkeit

abschließende  
Beschlussfassung

## Verzicht auf den Gesamtabschluss 2019 gem. § 116 a GO NRW

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat beschließt, für das abgeschlossene Haushaltsjahr 2019 nach § 116 a GO NRW auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten.

<b>Abstimmung:</b> Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja:	Nein:	Enthaltung:
---	-----	-------	-------------

### Begründung:

Gem. § 116 a Abs. 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach §

116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 für die Stadt Kaarst und die GWK befinden sich noch in der Abschlussprüfung. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann jedoch auch am bestätigten Entwurf erfolgen.

Da entsprechend der beigefügten Übersicht für die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW alle drei Merkmale zutreffen, wird empfohlen auf die Erstellung des Gesamtabchlusses zu verzichten.

Dementsprechend wird nach § 117 Abs. 1 GO NRW für das Jahr 2019 ein Beteiligungsbericht erstellt, der dem Stadtrat zugeleitet wird.

Als Anlage wird die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung, sowie die Prüfung/Auswertung zur Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW beigefügt.

#### Gezeichnet

Meuser, Stefan, Kämmerer  
Meuser, Stefan, Kämmerer  
Meuser, Stefan, Kämmerer  
Hennecke, Elmar, Bereich 14 - Rechnungsprüfung  
Meuser, Stefan, Kämmerer  
Thißen, Sabrina, Bereich 20 - Finanzen

#### Anlagen

Gesamtvorlage IX/4289  
Prüfvermerk\_Befreiung\_GA2019  
Anlage Befreiung Gesamtabchluss

PRÜFVERMERK

Nr. 20/1563V01

<b>Aktenzeichen</b> 014	<b>Prüfer/in</b> Hennecke, Elmar	<b>Telefon</b> 1402	<b>Neuss/Grevenbroich, den</b> 09.09.2020
----------------------------	-------------------------------------	------------------------	--

**Prüfungsgrundlage**

GO i.V.m. KrO

*Steuerungsunterstützung (Gremienangelegenheiten)*

<b>Prüfungsgegenstand/Vorgang</b> Gesamtabschluss 2019 Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses 2019	<b>Prüfungszeitraum</b> 31.08.20 - 09.09.20
---	--

**Art der Prüfung**

- vollständig
- Stichproben
- im Umfang von                    %
- Stellungnahme/Gutachten

**Zusammengefasstes Prüfungsergebnis**

- ohne Bemerkungen
- Bemerkungen wurden während der Prüfung ausgeräumt
- siehe Anlage

**Prüfvermerk an**

Stadt Kaarst (01.090 - Finanzmanagement und Rechnungswesen)

zur Kenntnis und zum Verbleib.

**Durchschrift(en) an**

zur Kenntnis und zum Verbleib.

Prüfer/in

gesehen: Leiter RP

--	--

---

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat (vgl. § 116a Abs. 2 Satz 1 GO). Die Rechnungsprüfung kann hierfür ggf. Hilfestellungen leisten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Befreiung ist dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies kann auch ein bestätigter Entwurf sein. Zur Berechnung der größenabhängigen Befreiungsmerkmale gem. § 116a Abs. 1 GO werden vorliegend die Abschlussstichtage 2018 und 2019 betrachtet. Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 für die Stadt Kaarst und die GWK befinden sich noch in der Abschlussprüfung.

Zur Überprüfung der größenabhängigen Befreiungsmerkmale wurde seitens der Rechnungsprüfung das hierfür von der gpaNRW zur Verfügung gestellte Excel-Tool genutzt, auf welches im Erlass des MHKBG vom 15.02.2019 hingewiesen wird. Gem. der im Berechnungstool der gpaNRW vorgenommenen Kalkulation sind alle drei Kriterien zur größenabhängigen Befreiung an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt.

Name der Kommune  
**Kaarst**

Jahr der Befreiung  
**2019**

Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018
Bilanzsumme der Kommune	349.157.131,21 €	396.688.411,00 €
+	+	+
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	173.418.070,70 €	19.491.841,10 €
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 522.575.201,91 €</u>	<u>= 416.180.252,10 €</u>

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	19.531.307,58 €	6.392.558,58 €
/	/	/
Ordentliche Erträge der Kommune	125.570.813,03 €	121.449.604,16 €
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 15,55 %</u>	<u>= 5,26 %</u>

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	163.290.909,81 €	9.940.838,96 €
/	/	/
Bilanzsumme der Kommune	349.157.131,21 €	396.688.411,00 €
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 46,77 %</u>	<u>= 2,51 %</u>

**Auswertung**



Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor.